

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2023-01-01	Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges (Teilfläche)	12.01.2023
2023-01-02	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2023	12.01.2023
2023-01-03	Öffentliche Bekanntmachung zur Schöffenwahl 2023	12.01.2023
2023-01-04	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln des Flurbereinigungsbeschlusses Birgden; AZ.: 33.11 – 5 23 01	12.01.2023

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 12. Januar 2023
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	12.01.2023
Datum Abnahme	



2023-01-01

Einwendungen gegen die Einziehung der Teilfläche sind bis zum 28. Februar 2023 an den Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, info@gangelt.de, zu richten.

Gangelt, den 10. Januar 2023
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Haushaltssatzung 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Gangelt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.824.600 EUR 34.144.900 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.865.300 EUR 30.757.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.077.700 EUR 12.965.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.215.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.320.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.261.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2022 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.



Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist mit Verfügung vom 10. Januar 2023 abgekürzt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 206, während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter www.gangelt.de verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



2023-01-02

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 11. Januar 2023
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns



2023-01-03

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Ausgabe Januar 2023

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Schöffenwahl 2023

Urteile ergehen „im Namen des Volkes“; sie sind Ausdruck der demokratischen Teilhabe der Bevölkerung am Rechtsprechungsprozess. Als Schöffin oder Schöffe üben Sie ehrenamtlich das Richteramt aus, denn bei Straf- und Jugendstrafprozessen am Amts- oder Landgericht urteilen neben Berufsrichterinnen und Berufsrichtern auch zwei Schöffinnen oder Schöffen.

In diesem Jahr werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt 10 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Geilenkirchen und Landgericht Aachen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung teilnehmen. Hierfür stellt der Rat der Gemeinde Gangelt und der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg eine Vorschlagsliste auf, aus denen der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Hilfsschöffen wählt.

Sie können sich jetzt für einen Platz auf dieser Liste bewerben, wenn Sie in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Schöffen wirken gleichberechtigt mit den Berufsrichtern an Hauptverhandlungen in Strafsachen mit. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben Schöffen mit zu verantworten. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt jedoch nicht erforderlich.

Voraussetzungen für das Schöffenamt sind dafür in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Sie müssen bereit und in der Lage sein, die Verantwortung für ein Urteil über andere Menschen zu übernehmen.

Wenn dieses besondere Ehrenamt Ihr Interesse geweckt hat, haben Sie jetzt die Möglichkeit, sich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu bewerben.

Haben Sie Fragen zur Bewerbung oder zu den Anforderungen an das Schöffenamt? Sind Sie sich unsicher wegen der Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt? Die Gemeindeverwaltung berät Sie gerne. Melden Sie sich bei Herrn Martin Otto, Tel.: 02454/588-302 oder per email an martin.otto@gangelt.de



2023-01-03

Ein Formular für die Bewerbung kann von der Internetseite der Gemeinde, www.gangelt.de bzw. www.schoeffenwahl.de, heruntergeladen oder persönlich im Rathaus abgeholt werden.

Gangelt, 10.01.2023

gez. Willems
Bürgermeister

- Öffentliche Bekanntmachung -

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**

**Köln, den 05.01.2023
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221 / 147 - 2033**

**Flurbereinigung Birgden
Az.: 33.11 - 5 23 01 -**

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Gemeinde Gangelt und der Stadt Heinsberg wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Kreisstraße EK 3 - Ortsumgehung Birgden - und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Birgden

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg**

**Gemeinde Gangelt
Gemarkung Birgden**

Flur 3 Nrn.	30, 31, 32, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 75, 76, 84, 85, 87, 88, 89, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 107, 108, 113, 114, 116, 134, 139, 140, 141, 142, 143
Flur 4 Nrn.	28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 69/43, 70/43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 66, 67, 68, 71, 74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106
Flur 5 Nrn.	32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 115, 116, 117, 118, 119, 137, 170
Flur 6 Nrn.	39, 42, 43
Flur 8 Nrn.	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 81/26, 82/26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 92, 93, 96, 97, 98, 100, 101, 105, 106, 107, 108, 109, 119, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143
Flur 9 Nrn.	36, 37, 38, 74/39, 75/39, 76/39, 65, 160, 161, 359, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 573, 635

Stadt Heinsberg**Gemarkung Waldenrath**

Flur 10 Nrn. 51, 52, 57, 103, 104

Flur 11 Nrn. 84, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 196, 197, 198, 199, 200, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 227, 228, 229, 230, 242, 243, 244, 245

Flur 12 Nrn. 154, 155, 156

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 120 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der

- a) **Gemeindeverwaltung Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201 und 202,**
- b) **Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Zimmer 604, 6. Etage,**
- c) **Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6,**
- d) **Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 33,**
- e) **Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Bürgerbüro,**
- f) **Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 3.10,**
- g) **Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02,**
- h) **Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2075.**

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Birgden
mit dem Sitz in Birgden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2075
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen

unter Angabe des **Az. 33.11 - 5 23 01** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung

Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6.2 und 6.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 6.4] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBL. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Birgden angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbe-

dingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/birgden/index.html
veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



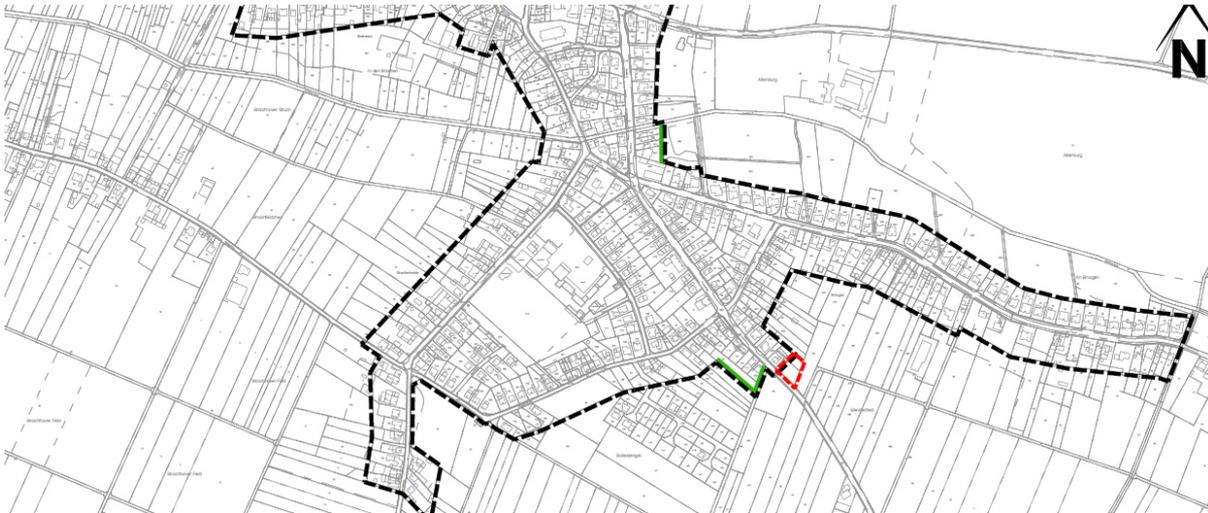
2023-01-05

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB im Bereich der Hochstraße in Gangelt-Brüxgen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 20.12.2022 die Klarstellungssatzung im Bereich der Hochstraße in Gangelt-Brüxgen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Die Begründung zur Klarstellungssatzung wurde gebilligt.

Der Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes war mit dem Wunsch an die herangetreten, die nach Südosten gewandten Teile des Grundstückes in die bestehende Innenbereichssatzung für die Ortslage Brüxgen einzubinden. Hierdurch sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass Grundstück mit einer Wohnbebauung zu bebauen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



2023-01-05

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Hinsichtlich der Klarstellungssatzung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur Klarstellungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Klarstellungssatzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.12.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 10.01.2023

Willems
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	
Datum Abnahme	